



**Spitexreglement 2011**  
**Alterswohnheim „Blumenweg“**  
**Einwohnergemeinde Thayngen**

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen

- SR 832.10 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994
- SR 832.102 Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995
- SR 832.112.31 Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom 29. September 1995
- SR 613.2 Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) vom 3. Oktober 2009 sowie der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) vom 1. Januar 2008
- SHR 813.500 Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG) vom 2. Juli 2007
- SHR 813.501 Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPV) vom 10. Februar 2009

folgendes Reglement:

## 1. Ziel

<sup>1</sup>Die Spitex fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Leistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.

<sup>2</sup>Anspruch auf Spitex-Leistungen haben alle Einwohnerinnen und Einwohner, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wird.

Die Spitex-Leistungen stehen zur Verfügung für:

- behinderte, betagte, kranke, verunfallte, rekonvaleszente Menschen
- Menschen in der letzten Lebensphase
- Menschen, die in einer physischen, psychischen und/oder sozialen Krisen- oder Risikosituation stehen
- Eltern vor und nach der Geburt ihrer Kinder
- betreuende Angehörige und Bezugspersonen

## 2. Organisation

<sup>1</sup>Die Spitex ist ein integrierter Bereich des Alterswohnheims der Gemeinde Thayngen. Für die Führung ist die Heimleitung mit dem Kaderpersonal verantwortlich. Diese untersteht dem Sozialreferenten. Die Gesamtverantwortung liegt beim Gemeinderat. Die Betriebskommission ist vorberatendes Gremium des Gemeinderates.

## 3. Leistungen

<sup>1</sup>Spitex-Leistungen allgemein:

- bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der betreuten Person und ihres jeweiligen Umfeldes
- fördern bzw. erhalten die Selbständigkeit und Selbstverantwortung der Leistungsempfänger
- werden wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht:
  - basierend auf einer ärztlichen Verordnung, auf einem anerkannten Bedarfsabklärungsinstrument sowie einer Hilfe- und Pflegeplanung;
  - basierend auf einer unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung.

<sup>2</sup>Die Spitex hat folgende Leistungen im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause zu erbringen:

- Pflegerische Leistungen gemäss Art. 7 KLV
- Hauswirtschaftliche Leistungen / Sozialbetreuung gemäss § 20 Abs.d AbPV
- Pflegerische Notfalleinsätze bei bereits betreuten Klienten
- Prävention, Beratung und Auskunft
- Beratungsdienst für pflegende Angehörige
- Fallführung in komplexen Situationen mit mehreren beteiligten Personen und Institutionen (Case Management)

<sup>3</sup>Die Bereitschaft der Spitex ist wie folgt geregelt:

- Die planbaren pflegerischen Dienstleistungen stehen täglich in der Zeit von 07:00 - 22:00 Uhr zur Verfügung
- Hauswirtschaftliche Dienstleistungen erfolgen in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 07:00 - 19:00 Uhr
- Beratungen und Abklärungen erfolgen innerhalb der üblichen Geschäfts- resp. Bürozeiten
- Für vorhersehbare Krisensituationen (Sterbende, Schwerstkranke) ist ein 24-Stunden-Bereitschaft-Pikettdienst sicherzustellen
- Anfragen für neue oder zusätzliche Dienstleistungen sind innerhalb von 24 Stunden zu prüfen

<sup>4</sup>Abbruch der Leistungserbringung:

Die Spitex kann die Erbringung von Leistungen ablehnen, wenn die Betreuungssituation für die Mitarbeitenden nicht oder nicht mehr zumutbar ist: Namentlich aus fachlichen oder medizinischen Gründen, infolge gegenseitigen Vertrauensverlusts, bei Androhung von Gewalt, bei Tätlichkeiten, sexuellen Übergriffen, wiederholten groben Beschimpfungen oder Gesundheitsgefährdung der Mitarbeitenden. Wenn die Rechnungen nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt werden, können die Leistungen eingestellt werden, wenn dadurch keine unmittelbare Gefährdung der Klienten entsteht. Bei ärztlich verordneten Leistungen ist vorgängig immer mit dem jeweiligen Arzt Rücksprache zu nehmen.

#### **4. Taxordnung**

<sup>1</sup>Die Taxen werden durch die aktuelle Taxordnung vom 01.01.2011 geregelt. Vereinbarte Dienstleistungen sind im Verhinderungsfalle spätestens 24 Stunden im Voraus zu annullieren, ansonsten werden die nichtbezogenen Leistungen in Rechnung gestellt.

#### **5. Beschwerden**

<sup>1</sup>Beanstandungen können der Heimleitung des Alterswohnheims unterbreitet werden, wenn diese durch ein klärendes Gespräch mit dem zuständigen Personal nicht gelöst werden können. Sind die Probleme auch dann nicht befriedigend erledigt, steht der Sozialreferent zur Verfügung. Gegen Entscheide der Heimleitung besteht ein Rekursrecht an den Gemeinderat.

#### **6. In-Kraft-Treten**

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 30. November 2010  
IM NAMEN DES GEMEINDERATES  
Der Gemeindepräsident:  
Bernhard Müller

Der Gemeinderatsschreiber:  
Nikolaus Bättig

Vom Einwohnerrat genehmigt am 9. Dezember 2010  
IM NAMEN DES EINWOHNERRATES  
Der Präsident:  
Ueli Kleck

Der Aktuar:  
Andreas Wüthrich